

Konzept zur Prävention
sexualisierter Gewalt an
der St. Ursula-Schule
Hannover

St. Ursula-Schule Hannover
Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt
Implementierung eines Schutzkonzeptes

1. Leitlinien zum Umgang miteinander

1a. Schulvereinbarung

Die St. Ursula-Schule ist ein staatlich anerkanntes Gymnasium in der Trägerschaft der Stiftung katholische Schule in der Diözese Hildesheim.

Wir stehen in der Tradition der Ursulinen von Duderstadt, einer Ordensgemeinschaft, die von der Heiligen Angela Merici gegründet wurde.

Wir verfolgen ein pädagogisches Konzept, das Wissensvermittlung auf hohem fachwissenschaftlichen und didaktischen Niveau mit ganzheitlicher Erziehung und religiöser Orientierung verbindet.

Wir wollen dies in einer Atmosphäre tun, die von Wohlwollen, Verantwortungsgefühl und Leistungsbereitschaft geprägt ist und in der gerne gelehrt und gelernt wird.

Wir begreifen uns als eine Gemeinschaft, in der Schüler, Lehrkräfte, Eltern und Verwaltungsangestellte „gemeinsam unterwegs“ sind.

Orientierung

- Identitätssuche
- kritisches Denken
- Neugier, Kreativität, Zielstrebigkeit
- Bereitschaft zum Kompromiss
- christliche Grundhaltung

Gemeinschaft

- herzliche Aufnahme
- Respekt und Schutz
- Rücksichtnahme
- Achtung von Vereinbarungen



Verantwortung

- für uns selbst
- für einander
- für unsere Schule
- in der Welt

Lebensbejahung

- Lebensfreude, Wohlwollen, Gelassenheit
- Offenheit und Toleranz
- Risikobereitschaft
- mutiges Handeln, Ich-Stärke

Zuwendung

- Annahme
- Anteilnahme
- Verständnis
- Vertrauen

Gemeinschaft heißt für uns:

- Wir heißen in unserer Schulgemeinschaft jeden, der sich mit uns gemeinsam auf den Weg machen will, herzlich willkommen.
- Wir achten und schützen die Persönlichkeit und Würde eines jeden einzelnen.
- Wir nehmen Rücksicht auf die Gefühle, Einstellungen und Interessen der anderen.
- Wir achten die Ziele, Vereinbarungen und Regeln der Schulgemeinschaft.

Zuwendung heißt für uns:

- Wir nehmen einander an und bemühen uns um ein gutes Verhältnis zu allen, die mit uns gemeinsam unterwegs sind.
- Wir schauen hin, hören zu und nehmen Anteil an den Sorgen und Nöten der anderen.
- Wir tragen dazu bei, dass sich jeder an dieser Schule verstanden und angenommen fühlt.
- Wir gehen offen, ehrlich und fair miteinander um, so dass wir uns gegenseitig vertrauen können.

Verantwortung heißt für uns:

- Wir übernehmen Verantwortung für uns selbst: Wir unterlassen, was uns schadet, und tun, was uns stärkt.
- Wir übernehmen Verantwortung für einander: Wir bieten Schutz und Hilfe an.
- Wir übernehmen Verantwortung für unsere Schule: Wir unterlassen, was der Schule schadet, und leisten unseren Beitrag zu einem guten Gelingen des Schulalltags.
- Wir übernehmen Verantwortung in unserer Welt: Wir lindern Not und engagieren uns für eine friedliche und gerechte Welt.

Lebensbejahung heißt für uns:

- Wir schaffen eine von Lebensfreude, Wohlwollen und Gelassenheit geprägte Lernatmosphäre.
- Wir begegnen unseren Mitmenschen und allem Neuen mit Offenheit und Toleranz.
- Wir machen einander Mut, Herausforderungen anzunehmen und Belastungen auszuhalten.
- Wir ermutigen dazu, sich einzumischen und eigenständig und selbstbewusst zu handeln.

Orientierung heißt für uns:

- Wir unterstützen einander im Prozess der Identitätsfindung und Persönlichkeitsentwicklung.
- Wir bestärken einander darin, alten wie neuen Denkweisen und Entwicklungen offen zu begegnen, einen eignen Standpunkt zu beziehen und eigene wie fremde Haltungen kritisch zu hinterfragen.
- Wir fördern Neugier und Kreativität, Leistungsbereitschaft und Zielstrebigkeit.
- Wir fordern und fördern die Bereitschaft zum Kompromiss.

Ausgehend von den Leitlinien der Schule, in deren Geist sich die ganze Schulgemeinschaft zu verhalten verpflichtet hat, leben die in der Schule Tätigen einen zugewandten und angstfreien Umgang, der ein vertrauensvolles Gespräch über sensible Themen wie z.B. sexualisierte Gewalt ermöglicht.

1b. Kinderrechte

„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§1631, Abs. 2 BGB)

Alle Kinder und Jugendliche, Mädchen wie Jungen haben Rechte (vgl. UN-Kinderrechtskonvention).

Sie haben das Recht sich an der Schule wohlfühlen.

Das heißt auch: (aus „Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien“, Prävention im Bistum Hildesheim)

1. *Deine Idee zählt!* Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen. Du hast das Recht dich zu beschweren
2. *Fair geht vor!* Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, kein Jugendlicher und kein Erwachsener darf dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.
3. *Dein Körper gehört dir!* Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder und Videos von dir posten, simsen oder anders im Internet teilen bzw. weiterverschicken. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf deinen Wunsch hin gelöscht werden. Peinliche oder verletzend Bemerkungen über den Körper von Mädchen und Jungen sind nicht hinnehmbar.
4. *Nein heißt NEIN!* Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann habt ihr das Recht NEIN zu sagen. Jedes Mädchen und jeder Junge hat eine eigenen Art NEIN zu sagen. Manche sagen mit Blicken, Worten oder Körperhaltung NEIN, andere gehen beispielsweise weg. Du hast das Recht, dass dein NEIN respektiert wird.
5. *Hilfe holen ist kein petzen und kein Verrat!* Wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer Recht auf Hilfe durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Hilfe holen ist mutig.

1c. Klärung der Begrifflichkeiten (aus Informationen zu Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Prävention im Bistum Hildesheim)

„Sexualisierte Gewalt

Anders als in den „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der deutschen Bischofskonferenz“ wird in der Rahmenordnung nicht der juristische Begriff „sexueller Missbrauch“, sondern der Begriff „sexualisierte Gewalt“ verwendet. Dieser ist in der Praxis der Präventionsarbeit gebräuchlich. Er verdeutlicht, dass es sich bei sexualisierter Gewalt nicht um eine gewalttätige Form von Sexualität, sondern um eine sexualisierte

Form von Gewalt handelt. Damit weitet sich der Blick dafür, dass Aspekte von Macht und Aggressivität, neben denen der Sexualität in präventive Konzepte einbezogen werden müssen.

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ umfasst körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Fast immer handelt es sich dabei um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft oder sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, entweder mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/ oder Geschenken) oder mit Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf die andere Person einzuwirken. Im Mittelpunkt steht meist die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse, z.B. sich auf Kosten anderer aufzuwerten. Dazu werden sexuelle Handlungen als Methode genutzt, weniger geht es um ein vordringliches sexuelles Verlangen.

Hilfreiche Unterscheidung

In der Fachwelt wird folgende Differenzierung vorgenommen:

- Grenzverletzungen,
- sexuellen Übergriffen und
- strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Grenzverletzungen

Der Begriff „Grenzverletzung“ umschreibt ein einmaliges oder seltenes unangemessenes Verhalten, das aus Gedankenlosigkeit, unwissentlich oder aus Versehen passiert. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben der oder des Betroffenen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen. Grenzverletzungen sind noch keine sexualisierte Gewalt im eigentlichen Sinn, denn die geschieht gezielt und nicht aus Versehen.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- eine nicht gewollte Umarmung
- die unbedachte Verwendung von Kosenamen wie „Schatz“ oder „Süßer“
- eine versehentliche unangenehme Berührung
- eine unbedachte verletzende Bemerkung
- unerwünschtes Betreten eines Zimmers oder des Waschraum

Von Grenzverletzungen abzugrenzen sind durch Fachkräfte ausgeführte und fachlich begründete Handlungen z.B. in der Pflege und Gesundheitsversorgung, auch wenn sie die persönlichen und körperlichen Grenzen der Intimsphäre überschreiten sollten.

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind Verletzungen der Intimsphäre eines Menschen, die nicht zufällig passieren oder aus Versehen, sondern mit Absicht oder billigend in Kauf genommen werden. Ein Übergriff liegt auch dann vor, wenn die oder der Betroffene den Übergriff nicht als persönliche Verletzung erlebt, entscheidend ist die hinter dem Übergriff liegende Absicht.

Abwehrende Reaktionen der Betroffenen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten. In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter und Täterinnen testen, in wie weit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

Beispiele:

- wiederholte, nur vermeintlich zufällige Berührungen der Brust oder der Genitalien, z. B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder beim Spielen, (bei Wiederholungen kann nicht mehr von einer Absichtslosigkeit ausgegangen werden),
- Hose runterziehen, Bikini öffnen, Grapschen
- anzügliche sexualbezogene Bemerkungen
- Voyeurismus
- Anleitung zu sexualisierten Spielen oder Mutproben
- Aufdringliche Nähe und intimes Ausfragen
- Fotografieren beim Duschen, aufreizende Bilder oder Nacktaufnahmen zeigen, posten, mailen

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Strafbare sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen umfassen Handlungen, die die „sexuelle Selbstbestimmung“ eines Menschen verletzen. Straftaten sind sexuelle Handlungen, die gegen den Willen des Opfers vorgenommen werden, aber auch solche, bei denen Täter oder Täterin ein scheinbares Einvernehmen unter Ausnutzung der fehlenden Einwilligungsfähigkeit des Opfers und/oder seiner Machtposition herbeiführt. Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt werden im Strafgesetzbuch unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174 –184) zusammengefasst. Sie umfassen sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt zwischen Täter/in und Betroffenen. Strafbar sind alle Formen von sexuellem Missbrauch an Kindern, der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen und von Schutzbefohlenen sowie die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung.

Beispiele für strafbare sexualbezogene Handlungen:

- sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen an oder vor Mädchen und Jungen
- Erwachsene und Jugendliche, die sexuelle Handlungen von Kindern und Schutzbefohlenen an sich vornehmen lassen
- Aufnahme, Konsum oder Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen („Kinderpornographie“)
- Masturbation vor Kindern vor laufender Kamera, in Chaträumen oder per Skype
- Sexuelle Belästigung durch Berührungen oder sexuell getöntes Bedrängen
- Exhibitionismus
- versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung
- Sexueller Missbrauch von Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit

Bei Kindern unter 14 Jahren ist jede sexuelle Handlung strafbar, da aus alters- und entwicklungsbedingten Gründen grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Kinder sexuellen Handlungen nicht zustimmen können.

Die grundsätzliche Strafbarkeit gilt auch für sexuelle Handlungen mit minderjährigen Schutzbefohlenen, also denjenigen Kindern und Jugendlichen, die einem zur Betreuung, Förderung oder Erziehung anvertraut wurden und bei denen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Die Ausnutzung dieser Abhängigkeit ist auch dann strafbar, wenn die Initiative von einem oder einer anvertrauten Minderjährigen ausgehen sollte.

Strafbar sind zudem sexuelle Handlungen von Fachkräften gegenüber erwachsenen Schutzbefohlenen unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses bzw. bei Abhängigkeit, Krankheit oder Behinderung, egal ob sie mit Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Betroffenen stattfinden.“

2. Verhaltenskodex für die Schulgemeinschaft

2.1 Umgang miteinander

Gehandelt wird immer zum Wohle der Kinder und Jugendlichen.

Um die uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler vor sexualisierter Gewalt zu schützen, bieten wir u.a. im Rahmen unseres Kompetenzkonzeptes für Jahrgang 5-10 und im Unterricht (z.B. Thema Menschenrechte/Kinderrechte in Po/RU) Möglichkeiten des Erlernens von nötigen Inhalten und Kompetenzen.

Um Ihnen im Krisenfall zu helfen, nehmen wir alle diesbezüglichen Hinweise ernst und nutzen interne sowie externe Beratungs- und Hilfsangebote.

Sexistische Äußerungen, verbale Entgleisungen oder körperliche Übergriffe durch eine Person der Schulgemeinschaft werden in unserer Schule nicht geduldet, ggf. thematisiert und sanktioniert.

Um gezielt das Risiko für sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche zu verringern, sind vor allem folgende Aspekte zu beachten:

Kleidung

An unserer Schule streben wir nach einer Haltung, die unsere Verantwortung gegenüber allen Schulmitgliedern in den Fokus nimmt. Im Sinne der gewählten Bekleidung bedeutet dies, dass selbstverständlich das getragen wird, was als passend und als angenehm empfunden wird. Andererseits bedeutet es aber auch, dass von jedem Schulmitglied im Vorfeld reflektiert wird, ob die gewählte Form Spannungen und Irritationen hervorrufen könnte. Bei wiederholter oder deutlicher Überschreitung dieser Grenzen wird erwartet, dass Derjenige bzw. Diejenige in freundlicher Weise darauf aufmerksam gemacht wird.

Kommunikation, Beziehungen

Einzelgespräche finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumen statt.

Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Lehrern bzw. Schulpersonal und Schülern sind zu unterlassen.

Finanzielle Zuwendungen und Geschenke von Lehrern und Schulpersonal an Schüler, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Unerwünschte Berührungen sowie körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu unterlassen. Körperliche Berührungen haben altersentsprechend und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch den jeweiligen Schüler voraus. Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Unfälle/Trost/Krisen

Bei Unfällen werden zunächst die Schulsanitäter (ausgebildete Schüler ab Klasse 10) eingesetzt. Diese arbeiten in der Regel zu zweit in einem Team. Sie werden im Rahmen ihrer Ausbildung in Bezug auf

das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ sensibilisiert. Speziell ausgebildete Streitschlichter arbeiten in Teams und sind ebenfalls entsprechend geschult.

Im Falle von Krisen werden Beratungslehrer aktiv. Die Beratung ist geschlechterparitätisch besetzt.

Sport/Schwimmen

Es gibt eine schulinterne Regelung in Bezug auf das Betreten von Umkleidekabinen, die von der Fachkonferenz „Sport“ erarbeitet und in regelmäßigen Abständen evaluiert wird.

Die Umkleidekabinen sind nach Geschlechtern getrennt.

Gemeinsame Körperpflege mit Schülern, insbesondere gemeinsames Duschen, ist den Lehrern nicht erlaubt.

Bei Hilfestellungen sportlicher Übungen wird darauf geachtet, dass diese adäquat durchgeführt werden.

Klassenfahrten/schulische Veranstaltungen

Das Verhalten von Lehrkräften auf Klassenfahrten wird geregelt durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen sowie individuell verabredet und mit den Eltern und Schülern im Vorfeld besprochen.

Die Hausregeln der jeweiligen Bildungsstätte werden vor der Klassenfahrt mit den Schülern thematisiert und die individuellen Regeln für eine Klassenfahrt werden mit der Klasse vorab besprochen (z.B. Mitnahme von Handys, etc.).

Aufsichtskräfte werden nach Möglichkeit bei Klassenfahrten geschlechtsparitätisch eingesetzt.

Bei der Entscheidung zur Mitnahme von Schülern in privaten PKWs von Lehrkräften gilt es Transparenz zu schaffen.

Soziale Netzwerke

Es gibt eine transparente Regelung für die Nutzung elektronischer Medien (s. Schulordnung), sozialer Netzwerke (s. Erlass bei nibis) und die Kommunikation über die schulCloud.

Zu den Gefahren in sozialen Medien werden Schüler und Eltern durch das Konzept „Smiley e.V.“ geschult.

Sprachliche Distanz

Schüler und Schülerinnen werden im Unterricht ab Klasse 11, die Schüler der G8-Profilklasse ab Klasse 12 gesiezt.

Lehrkräfte nutzen keine selbstgewählten Spitz- und Kosenamen.

Von Lehrkräften werden Fragen zur Partnerschaft und Sexualität ausschließlich im Kontext zum Unterricht gestellt. Von Schülerseite werden die individuellen Grenzen in Wort und Schrift respektiert.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Für den Sexualkundeunterricht gelten besondere Absprachen.

2.2 Sicherheit im Schulgebäude

- Im Sportgebäude ist der Lehrer immer anwesend.
- Die Kapelle wird bewusst als Rückzugsort akzeptiert, steht aber unter besonderer Beobachtung.
- Klassenräume sind während der Pausen abgeschlossen.
- Während der Pausen machen Lehrer, die die Aufsicht haben, regelmäßig Rundgänge durch die einzelnen Gebäudeabschnitte/Trakte. Rundgänge werden schriftlich fixiert.
- Falls ein Lehrer, der für die Aufsicht eingeteilt wurde, z.B. durch Krankheit nicht anwesend ist, greift ein Vertretungsplan.
- Es erfolgt auch eine regelmäßige Begehung der Toilettenräume. Die Jungentoiletten werden durch männliche, die Mädchentoiletten durch weibliche Lehrer inspiziert. Ggf. gilt das Vier-Augen-Prinzip.

3. Beschwerdewege

In Fällen sexualisierter Gewalt innerhalb der Schule untereinander, innerhalb der Schule durch Schutzbefohlene und außerhalb der Schule stehen als konkrete Ansprechpersonen

Rita Kleemiß und Kirsten Kuhlbusch

zur Verfügung. Die beiden sind die **Präventionsbeauftragten der St. Ursula-Schule**.

Die Präventionsbeauftragten sind während des Schulalltags, über die Schulcloud und privat telefonisch im Notfall für die Kollegen ansprechbar (Handynummer folgt!).

Die Präventionsbeauftragten, die von Schülern, Kollegen, schulischen Mitarbeitern oder Eltern auf ein Problem in Bezug auf sexualisierte Gewalt aufmerksam (gemacht) geworden sind

- Beraten sich untereinander
- Informieren die Schulleitung
- nehmen Kontakt zur einer Fachberatungsstelle auf
- nehmen Kontakt zum Beraterstab und/oder zu den Ansprechpartner/innen auf

Mitglieder des bischöflichen Beraterstabes in Fragen sexualisierter Gewalt

- Andrea Fischer, Leiterin
- Michael Heinrichs, Rechtsanwalt
- Dr. Angelika Kramer, Fachärztin für Anästhesie und Spezielle Schmerztherapie
- Dr. Helmut Munkel, Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin / psychosomatische Medizin
- Anna-Maria Muschik, Diplom-Pädagogin, Supervisorin DGSv und Mediatorin
- Prof. Dr. Michael Schmidt-Degenhard, Psychiater und Psychotherapeut
- Elisabeth Schwarz, Teamleiterin der Fachberatung Kinderschutz der Region Hannover
- Michaela Siano, Diplom-Psychologin
- Heidrun Mederacke, Referentin für den Bischöflichen Beraterstab in Fragen sexualisierter Gewalt

Kontakt

Heidrun Mederacke

Referentin für den bischöflichen Beraterstab in Fragen sexualisierter Gewalt

Domhof 10 – 11

31134 Hildesheim

Tel: 05121 – 1748266

Fax: 05121 – 9812044

beraterstab@bistum-hildesheim.de

Ansprechpartnerin und Ansprechpartner

für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Hildesheim gemäß den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2014.

Wenn Sie

- selbst Betroffene oder Betroffener sexualisierter Gewalt durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter bzw. ehrenamtlich Tätigen des Bistums Hildesheim sind oder
- ein Angehöriger oder eine Angehörige sind oder
- Kenntnis von einem Vorfall erlangen,

wenden Sie sich bitte an eine der vier beauftragten Ansprechpersonen.

Dr. Angelika Kramer, Jahrgang 1951, ist Fachärztin für Anästhesie und Spezielle Schmerztherapie. In Hildesheim arbeitet sie mit Menschen, die durch sexualisierte oder andere Formen von Gewalt traumatisiert worden sind.

Domhof 10-11
31134 Hildesheim
Tel. 05121 35567
Mobil 0162 9633391
dr.a.kramer@web.de

Dr. Helmut Munkel, Jahrgang 1949, ist Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin. Zu seinen Aufgabenschwerpunkten gehört(e) die Psychosomatische Medizin im Rahmen der Palliativmedizin und Schmerztherapie. Er ist zudem Diplom-Kirchenmusiker und lebt in Bremerhaven.

Wiener Str. 1
27568 Bremerhaven
Tel. 04749 4423266
hemunk@t-online.de

Anna-Maria Muschik, Jahrgang 1956, ist Diplom-Pädagogin, Supervisorin DGSv und Mediatorin. Sie ist freiberuflich schwerpunktmäßig in Klärungshilfe und Konfliktberatung tätig und lebt im Raum Achim/ Verden.

Hustedter Str. 6
27299 Langwedel
Tel.: 04235/ 2419
anna.muschik@klaerhaus.de

Michaela Siano, Jahrgang 1969, ist Diplom-Psychologin und für die Beratungsstelle „Rückenwind“ mit Sitz in Helmstedt tätig, die von sexuellem Missbrauch betroffenen Kindern und Frauen Hilfe und Unterstützung anbietet.

Kirchstr. 2

38350 Helmstedt

Tel. 05351 424398

rueckenwind-he@t-online.de

4. Situations- und Risikoanalyse; Qualitätsmanagement und -sicherung

Der Verhaltenscodex wird überprüft und ist ein Ergebnis der Risikoanalyse.

Es findet immer zu Schuljahresbeginn durch die Präventionsbeauftragten eine Überprüfung des Konzepts zur Prävention statt.

Es erfolgen regelmäßig Evaluationen, bei denen einzelne Vorfälle aufgearbeitet werden. Hierbei wird überprüft, ob der Vorfall durch die konsequente Anwendung des Präventionskonzepts hätte verhindert werden können, oder ob es Lücken im Bereich des Präventionskonzeptes gibt. Über diese Evaluation ist ein Bericht anzufertigen. Die Evaluation sollte unter Beteiligung der Mitglieder des AK Schutzkonzept erfolgen.

Spätestens alle 5 Jahre, erfolgt eine Überprüfung des gesamten Präventionskonzepts durch die Präventionsgruppe mit Beteiligung von Eltern und Schülern.

5. Personalmanagement

Bei der Einstellung neuer Kollegen wird immer auf die Thematik Prävention sexualisierter Gewalt hingewiesen. Die Schulleitung, die Präventionsbeauftragten und alle Lehrkräfte müssen verpflichtend an Präventionskursen und thematischen Fortbildungen teilnehmen. Die Teilnahmezertifikate werden im Schulsekretariat gesammelt und archiviert. Sie sind Teil der Personalakte.

Nomen agendi: Hier und in allen anderen Bezügen wird die männliche Form nur als Nomen agendi verstanden.